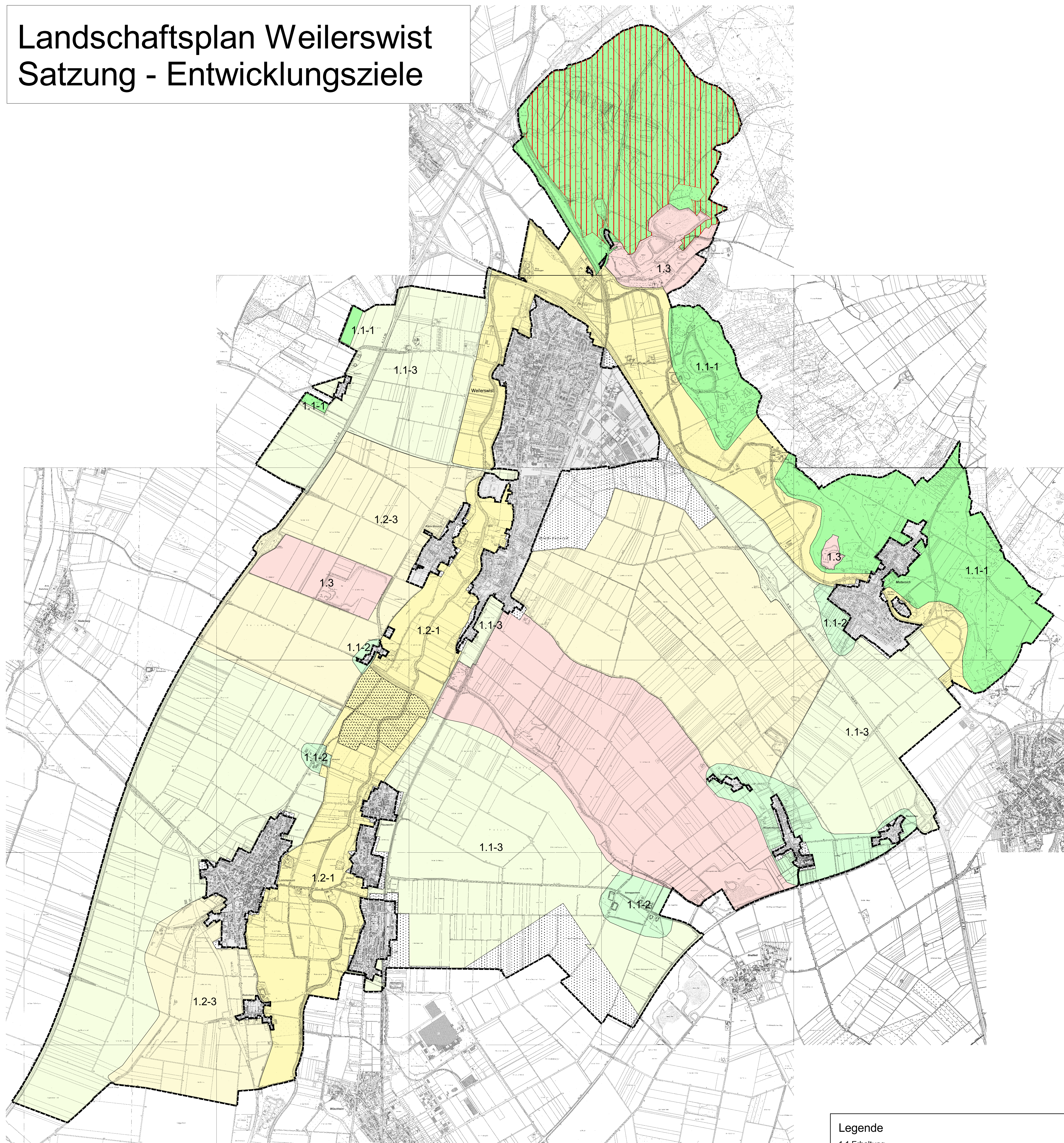


# Landschaftsplan Weilerswist Satzung - Entwicklungsziele



**RECHTSGRÜNDLAGE**  
Die Aufstellung dieses Landschaftsplanes beruht auf den §§ 16 u. 18 bis 20a des Gesetzes zur Sicherung des Naturschutzes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG NW) in der Fassung vom 21.07.2002 (GV. NRW. S. 38) und den §§ 6 - 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DV/LG) vom 22.10.1998 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.1999 (GV. NRW. S. 835).

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG NW Satzung des Kreises Euskirchen.  
Die gemäß § 16 LG NW abgeordneten Entwicklungsgremien für die Landschaft sind nach Maßgabe des § 12 LG NW öffentlich-rechtlich, die Festsetzungen nach dem § 18 Abs. 2 LG NW sind allgemein-rechtsverbindlich. Die rechtliche Wirkung und die Wirkungen ergeben sich nach näherer Maßgabe aus den §§ 34 bis 42 LG NW.

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 LG NW nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs nachträglicher Baugebietes. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebauter Ortsteile" ausgewiesen werden, sind diese Flächen nach dem Zusammenhangsbaurecht des § 34 Bauplanungs-Gesetz (BauGB) fallen, an dem herkömmlichen Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu stellen. Wird durch den Landschaftsplan ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überbaut, ist der Plan trotzdem gültig.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Baugebietes oder einer Satzung nach § 34 BauGB treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs dieses Landschaftsplanes erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Träger der Bauleitplanung.

**VERFAHRENSABLAUF**  
**Aufstellungsbeschluss**  
Der Kreistag des Kreises Euskirchen hat gemäß § 27 Abs. 1 LG NW am 05.02.1998 die Aufstellung des Landschaftsplanes "40 Weilerswist" beschlossen.  
Euskirchen, den 31.03.2004  
gez. Rosenke Landrat  
gez. Köbenbach Kreisamtspräsident

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**  
Der Beschluss des Kreistages zur Aufstellung dieses Landschaftsplanes vom 05.02.1998 wurde am 05.10.1998 öffentlich bekannt gemacht.  
Euskirchen, den 31.03.2004  
gez. Rosenke Landrat

**Beteiligung der Bürger**  
Die Beteiligung der Bürger hat gemäß § 27b LG NW am 09.10.2002 stattgefunden.  
Euskirchen, den 31.03.2004  
gez. Rosenke Landrat

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**  
Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat gemäß § 27c LG NW in der Zeit vom 15.10.2002 bis 30.11.2002 stattgefunden.  
Euskirchen, den 31.03.2004  
gez. Rosenke Landrat

**Öffentliche Auslegung**  
Der Kreistag des Kreises Euskirchen stimmte am 02.04.2003 dem Entwurf dieses Landschaftsplanes zu und beschloss die öffentliche Auslegung gemäß § 27c LG NW.  
Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 27c LG NW nach ordentlicher Bekanntmachung vom 28.04.2003 bis 27.05.2003 einschließlich öffentlich ausgelegt.  
Euskirchen, den 31.03.2004  
gez. Rosenke Landrat

**Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der öffentlichen Auslegung**  
Nach fachlicher und rechtlicher Abklärung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Zielen des Landschaftsplanes hat der Kreistag am 08.10.2003 herab erentschieden.  
Euskirchen, den 31.03.2004  
gez. Rosenke Landrat

**Erneute Öffentliche Auslegung**  
Der Kreistag des Kreises Euskirchen stimmte am 08.10.2003 dem Entwurf dieses Landschaftsplanes zu und beschloss die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 27c Abs. 2 LG NW.  
Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 27c LG NW nach ordentlicher Bekanntmachung vom 03.11.2003 bis 02.12.2003 einschließlich erneut öffentlich ausgelegt.  
Euskirchen, den 31.03.2004  
gez. Rosenke Landrat

**Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der erneuten öffentlichen Auslegung**  
Nach fachlicher und rechtlicher Abklärung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Zielen des Landschaftsplanes hat der Kreistag am 31.03.2004 herab erentschieden.  
Euskirchen, den 31.03.2004  
gez. Rosenke Landrat

**Satzungsbeschluss**  
Dieser Landschaftsplan wurde gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 LG NW vom Kreistag des Kreises Euskirchen in der Sitzung vom 31.03.2004 als Satzung beschlossen.  
Euskirchen, den 31.03.2004  
gez. Rosenke Landrat  
gez. Köbenbach Kreisamtspräsident

**Genehmigung**  
Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 Abs. 1 LG NW mit Verfügung vom 21.07.2004 unter Az. 51-2-1/LF Weilerswist genehmigt worden.  
Köln, den 21.07.2004  
gez. Wiewer-Schormann  
Büroangestellte Köln - Weilerswist Kreisamtsbehörde

**Bekanntmachung**  
Die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der Einsichtnahme gemäß § 28a Abs. 1 und 3 LG NW ist am \_\_\_\_\_ erfolgt.  
Gemäß § 28a Satz 4 LG NW ist dieser Landschaftsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.  
Euskirchen, den \_\_\_\_\_  
Landrat

**Legende**

**1.1 Erhaltung**

- 1.1-1 Villewälder / Friesheimer Busch
- 1.1-2 Struktureiche Dorfrandlagen
- 1.1-3 Ackerflächen der Börde

**1.2 Anreicherung / Biotopentwicklung**

- 1.2-1 Niederungen
- 1.2-2 Dauergrünland
- 1.2-3 Ackerflächen der Börde

**1.3 Wiederherstellung**

- 1.3


**1.4 temporäre Erhaltung**

- 1.4

**Nachrichtliche Darstellung**

- FFH-Gebiet (Meldung des Landes NRW)

Diese Entwicklungskarte ist neben der Festsetzungskarte und dem Text mit Erläuterungen Bestandteil des Landschaftsplanes 40 - Weilerswist.  
Kartengrundlage ist die Deutsche Grundkarte 1:5.000 (DGK5).  
Räumlicher Geltungsbereich des Landschaftsplanes  
Flächen nach §§ 30, 34 BauGB (Innenbereich), gehören nicht zum Geltungsbereich des Landschaftsplanes, Stand März 2004  
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

  
Der Landrat

**Landschaftsplan Weilerswist**  
Satzung - Entwicklungsziele

Bearbeitung: K. Bialas, G. Fersch, A. Oeliger      Stand: September 2004  
Maßstab: 1:20.000